

# BRENNPUNKTE DER VERFASSUNGSÖKONOMIK



Die konstitutiven Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft,  
ihre Gefährdung durch Rentseeking  
und das Kommissionenspiel als Konterdesign

**Vortrag im Rahmen des Mittagsseminars  
von Prof. Udo Broll, Prof. Alexander Kemnitz  
und Prof. Marcel Thum**

Dresden, 16. April 2007

---

- **Einführendes Beispiel:** Die Verfassung der USA von 1789 und die Frage der Sklaverei

- **Lehre der Geschichte:** Verfassungsgeber besitzen den Anreiz, die Verfassung zu ihren eigenen Gunsten „umzubiegen“.



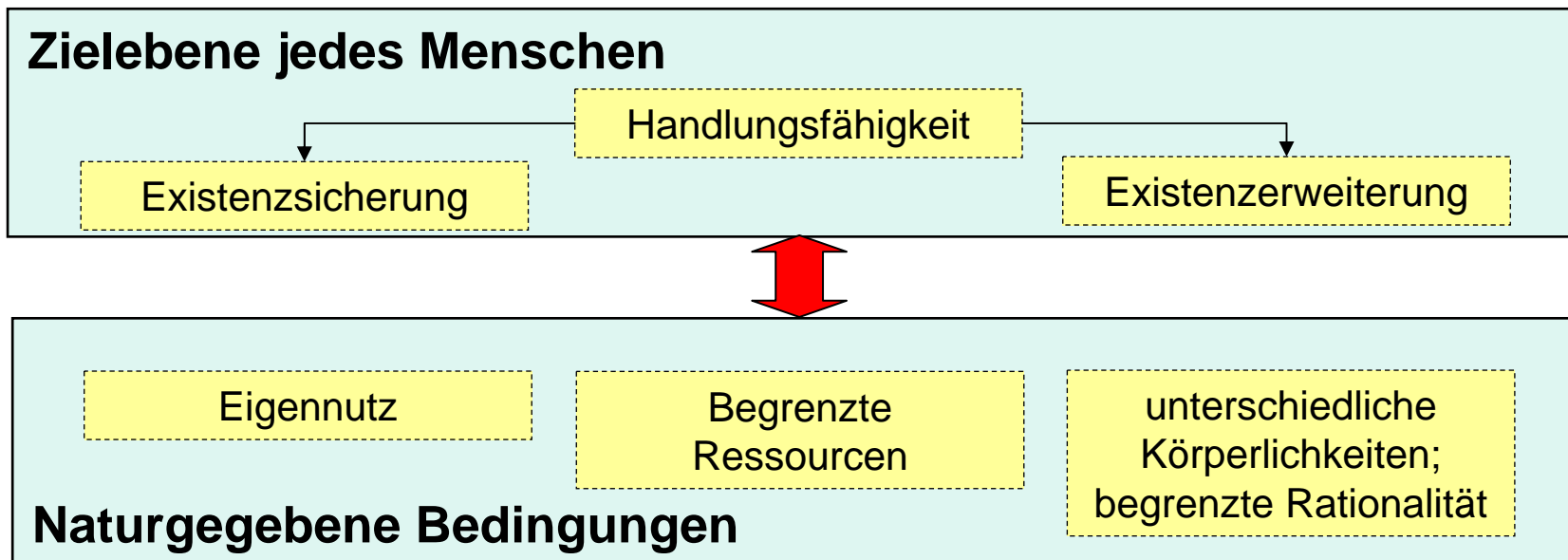
*„Quis custodiet ipsos custodes?“*

Was soll geschützt werden?

Wie soll geschützt werden?

## Inhalt

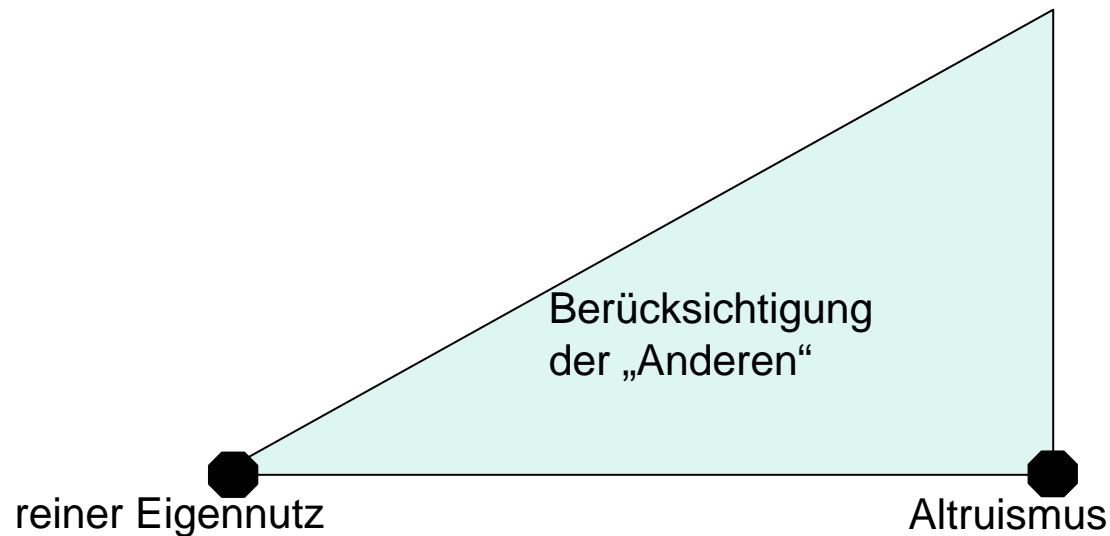
- (1) Die Wirtschaft als Teilsystem der Gesellschaft
  - (2) Die Brennpunkte der Gesellschaftsordnung
  - (3) Konstitutive Prinzipien der Verfassung in der Literatur
  - (4) Eine kantische Synthese: Plädoyer für die Soziale Marktwirtschaft
  - (5) Die Gefährdung der Verfassung durch das Rentseeking
  - (6) Das Kommissionenspiel als Konterdesign
  - (7) Schlußfolgerungen
  - (8) Diskussion
-





- Zur Erreichung ihrer Ziele sind Menschen aufeinander angewiesen, geraten aber aufgrund der begrenzten Ressourcen auch in Konflikt zueinander.
  - Bei unbegrenzter Freiheit werden die Zielkonflikte mit Hilfe des Rechts des Stärkeren gelöst („Anarchie“): Homo homini lupus (est).
  - Hobbes: Menschengruppen erkennen mit Hilfe der Vernunft, daß der Verzicht auf unbeschränkte Handlungsfreiheit von Vorteil ist.
  - Beendigung des Kriegszustands „Alle gegen Alle“ durch den Zusammenschluß zu einer Gesellschaft.
-

- Allgemein benötigt eine Gesellschaft *Regeln*, welche die Menschen bei der Erreichung ihrer Ziele unterstützen und die Konflikte friedlich koordiniert.
- Die Gesamtheit an Regeln, die sich auf das gemeinsame gute Leben der Menschen in der Gesellschaft beziehen, werden als *Moral* bezeichnet.



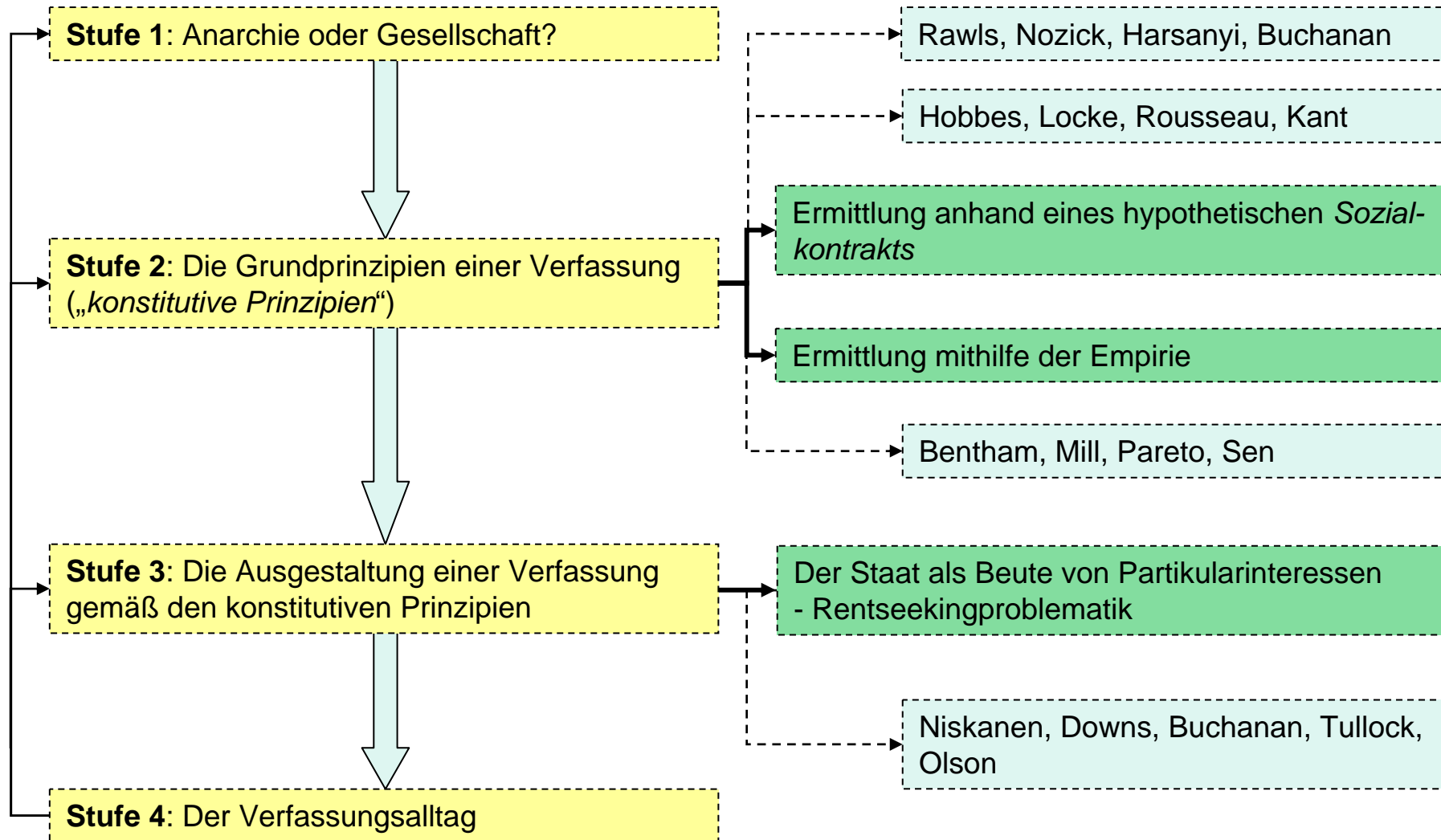


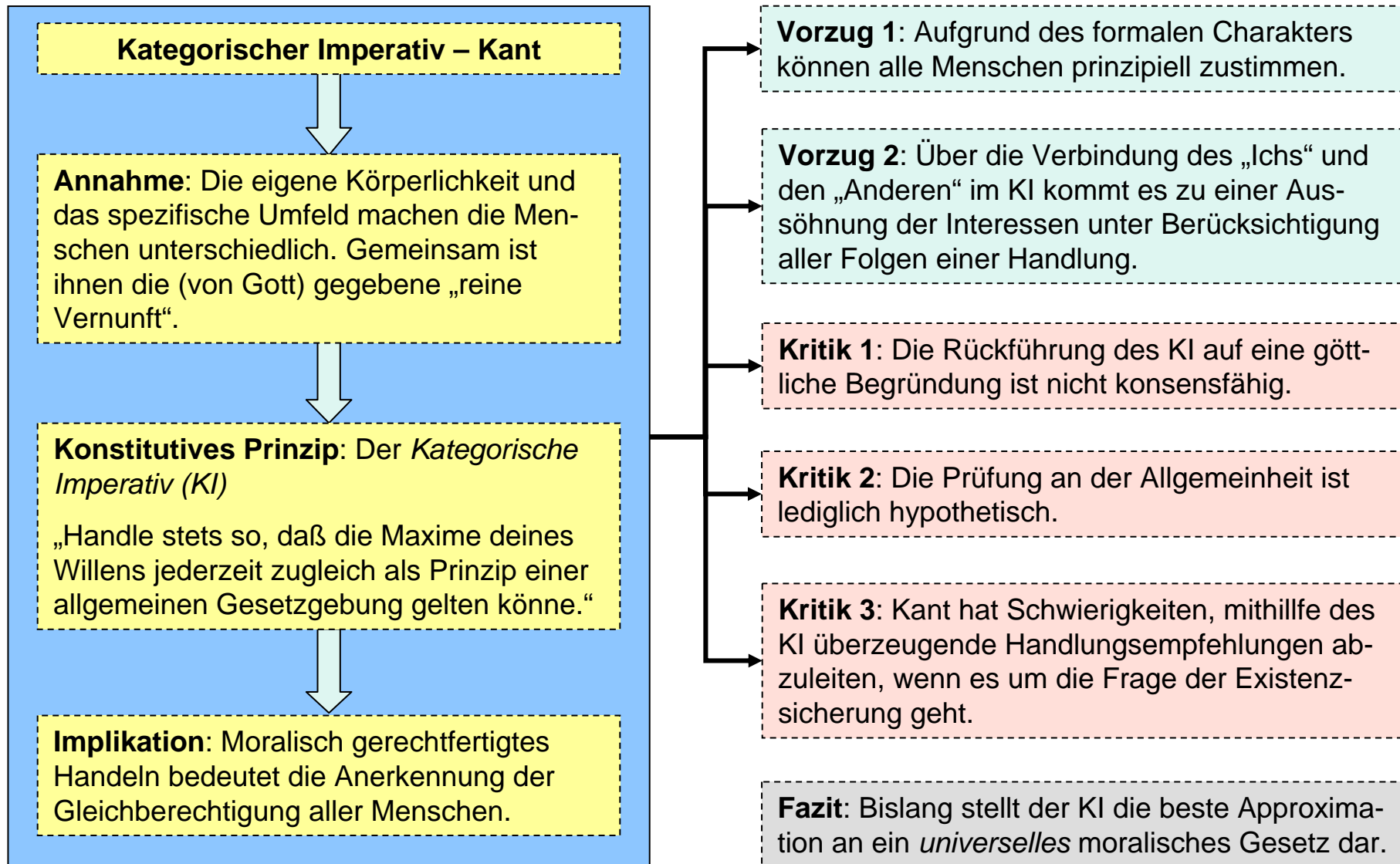
- Für die Ausgestaltung der Regeln gelten *zwei Grundbedingungen*:
    - (1) Die Regeln dürfen nicht die Lebensziele und Restriktionen des menschlichen Daseins verleugnen.
    - (2) Die allgemeinen Regeln einer Gesellschaft müssen auch in den Teilsystemen gelten – andernfalls droht die Spaltung der Gesellschaft (Parsons).
-

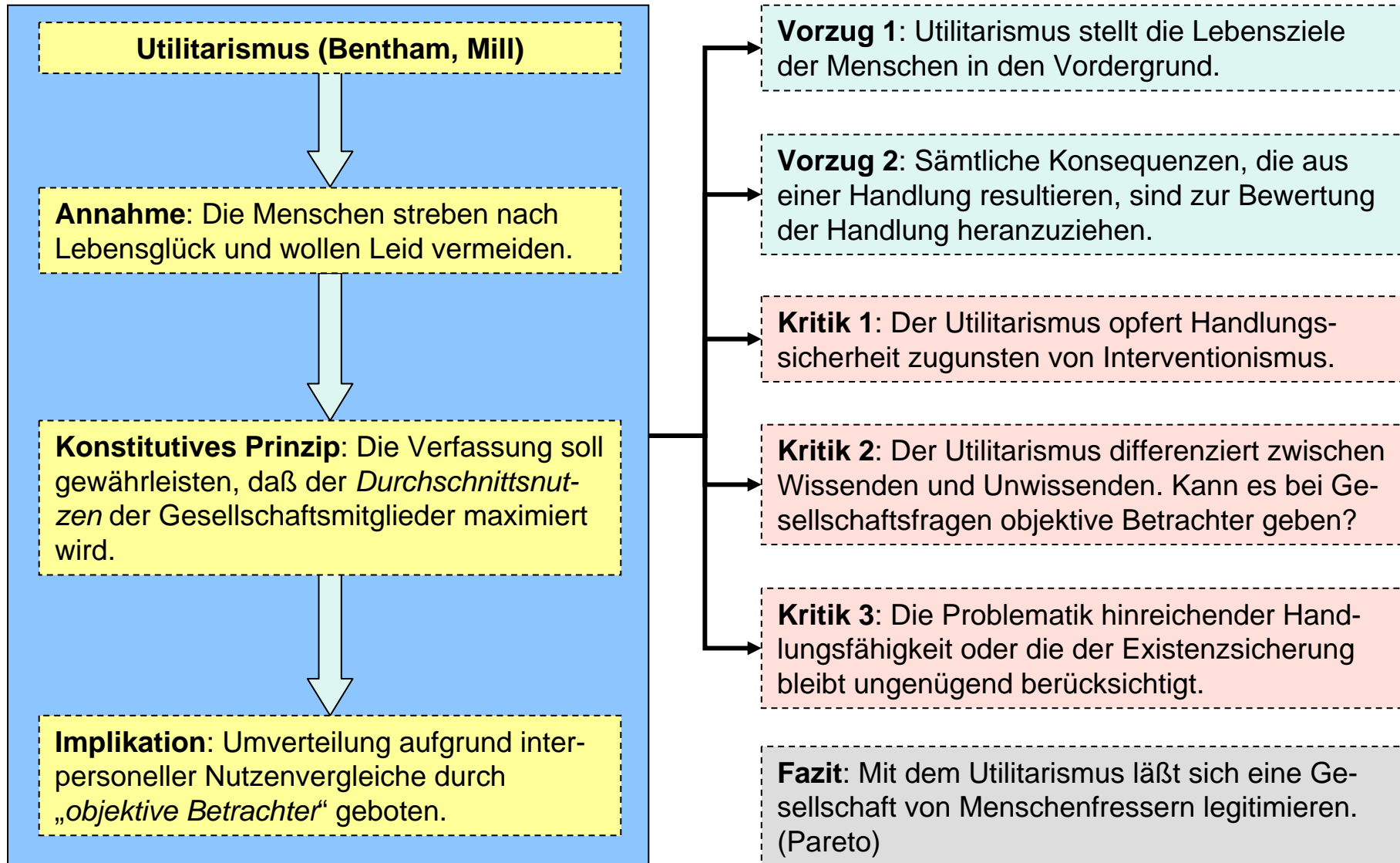


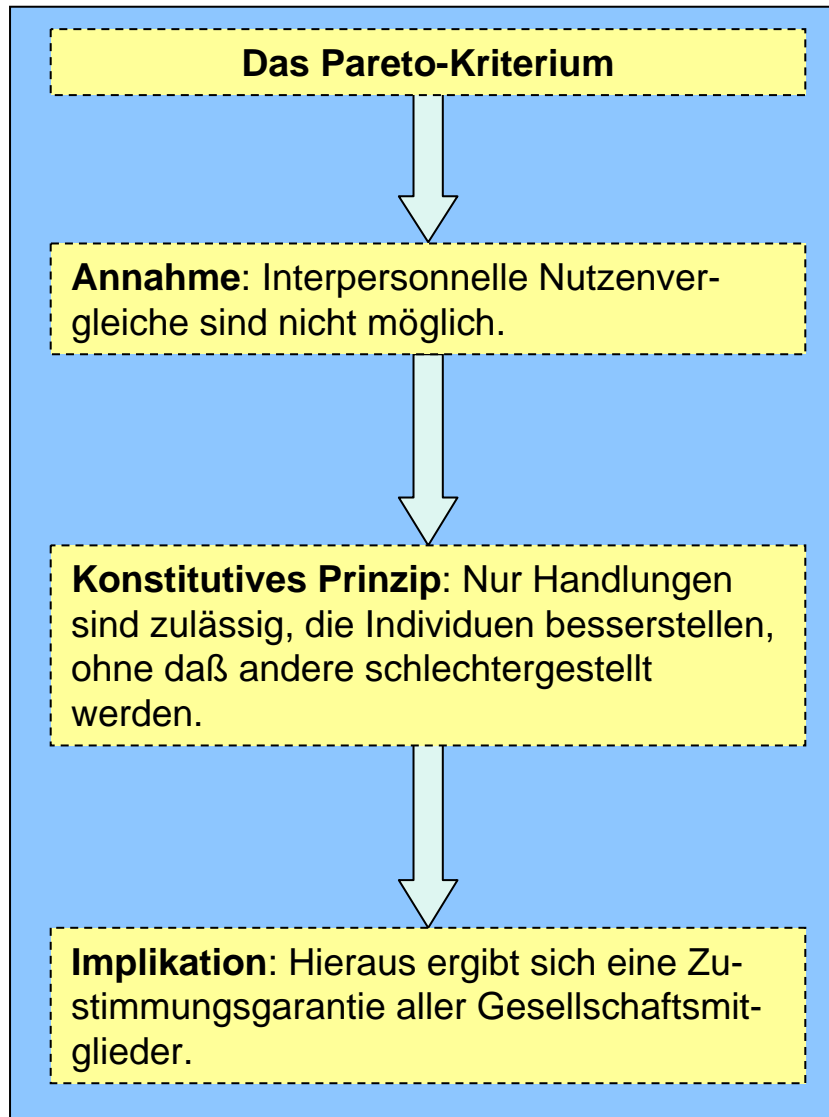
- Die Wirtschaft hat sich als *Teilsystem* der Gesellschaft (Parsons) ausdifferenziert, um den Zugriff der Gesellschaftsmitglieder auf die begrenzten Ressourcen zu koordinieren.
  - Im Folgenden steht die Frage nach einer Ausgestaltung der Wirtschaft im Vordergrund, die sich im Einklang mit den allgemeinen Konstruktionsregeln einer Gesellschaft befinden soll.
  - Die Frage nach der Ausgestaltung anderer Teilsysteme der Gesellschaft (Religion, Kultur) wird ausgeblendet.
-











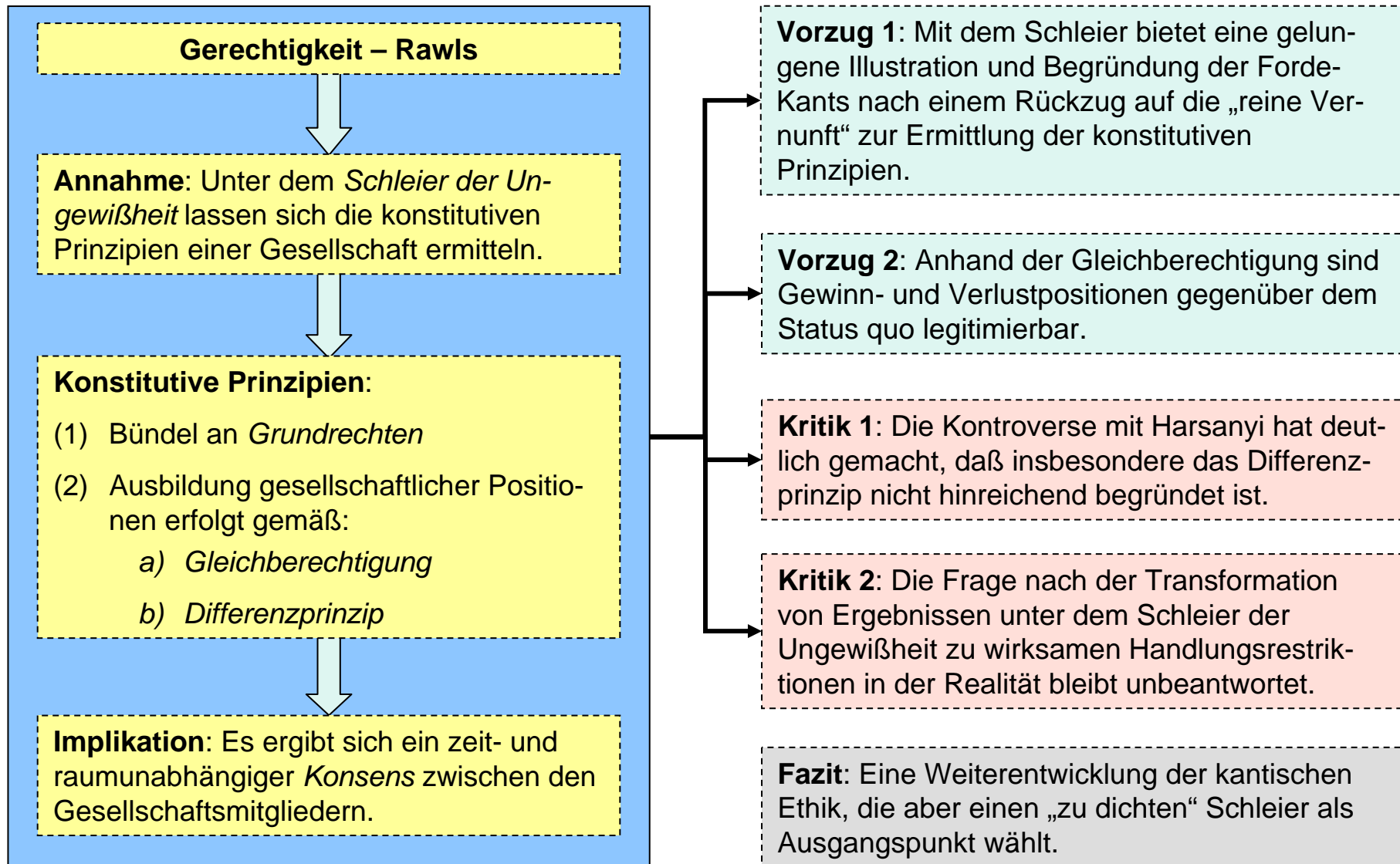
**Vorzug 1:** Mit Hilfe des Pareto-Kriteriums lassen sich die beiden Markttheoreme der Wohlfahrtsökonomik beweisen.

**Vorzug 2:** Geringere Informationsanforderungen an die Beteiligten als im Utilitarismus.

**Kritik 1:** Ist ein „Nichtschlechterstellen“ stets mit Zustimmung gleichzusetzen? Wie der Utilitarismus ist das Pareto-Kriterium gegenüber Fragen der Existenzsicherung und Handlungsfähigkeit indifferent.

**Kritik 2:** Durch das Einräumen einer Veto-Position für jedes Gesellschaftsmitglied sind keine Konstellationen mit Gewinnern und Verlierern bewertbar. ⇒ Vorwurf eines Strukturkonservatismus durch Sen

**Fazit:** Das Pareto-Kriterium ist für Modellanalysen und isolierte Mikrowelten geeignet; allerdings für Gestaltungsempfehlungen von Wirtschaftssystemen unzureichend.

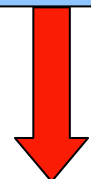


Bestimmung der moralisch gerechtfertigten Wirtschaftsverfassung durch wechselseitige *Approximation* zwischen „Ist“ und „Soll“.

**Ist:** Welche Moral *besitzt* die „reine Marktwirtschaft“?



**Soll:** Welche Moral *sollte* die Wirtschaftsverfassung aufweisen?



**Synthese:** Moralische Mindeststandards, die auch in der Realität *durchsetzbar* sind!

---

## Grundkennzeichnung einer reinen Marktwirtschaft I

- a) Der Wettbewerb über den Markt stellt sicher, daß die Ressourcen in denjenigen Verfügungsbereich gelangen, in welchem sie den höchsten Nutzen (Rendite, Produktivität) erzielen.
  - b) Mit der in einer Marktwirtschaft ausgeprägten Arbeitsteilung wandeln sich Saldo-Gewinn-Konstellationen in personengebundene Verlust- und Gewinnpositionen um (Widerstand gegen Reformen erhöht sich).
  - c) Die Arbeitsteilung ermöglicht die Kompensation von körperlichen Benachteiligungen und die Konzentration auf Stärken.
  - d) Der Markt ist ein Schleier der Ungewißheit: Wer heute Gewinner ist, kann morgen Verlierer sein.
-

---

## Grundkennzeichnung einer reinen Marktwirtschaft II

- e) Der Markt erlaubt die Verwirklichung der Existenzweiterung in den Grenzen der Gleichberechtigung; jedem stehen grundsätzlich alle Positionen offen: Prinzipiell werden unbegrenzte Möglichkeiten der Selbstverwirklichung eröffnet.
  - f) Der Markt bestraft ungerechtfertigte Diskriminierung.
  - g) Durch den Wettbewerb kommt es zu einem Abgleich zwischen Eigenbild und Fremdbild: Kritische Rückmeldungen (Bin ich wirklich so gut, wie ich es mir für ein erfülltes Leben wünsche?) minimieren die Gefahr, daß am Ende des Lebens Bedauern über verpaßte Chancen herrscht.
-



## Grundkennzeichnung einer reinen Marktwirtschaft III

- h) Der Markt unterstützt die Forderung nach einer Chancengleichheit durch entsprechende Konstrukte, so daß sich die „Davids“ gegenüber den „Goliaths“ im Wettbewerb durchsetzen können. Beispiel: Finanzierung über den Kapitalmarkt bei unzureichender Kapitalausstattung.
- i) Der Markt bestraft unzureichende Handlungsfähigkeit und bietet nur Möglichkeiten zu deren Überwindung auf der Grundlage der Reziprozität.
- j) Ebenso stellt der Markt keine automatische Existenzsicherung zur Verfügung.

## Zwischenergebnis

- Sowohl die wirtschaftswissenschaftliche Theorie als auch die Realität bieten hinreichende Begründungsmuster dafür, daß eine „reine, an einen libertären Minimalstaat (Nozick, Buchanan) gekoppelte Marktwirtschaft im Vergleich zu den anderen Extremformen (Anarchie und „Zentrale Planwirtschaft“) die besten Wohlfahrtsergebnisse generiert.
- Jedoch kann die mit einer „reinen Marktwirtschaft“ verbundene Wohlfahrt aufgrund der unterschiedlichen Marktfähigkeit der Akteure ausgesprochen asymmetrisch zwischen den Gesellschaftsmitgliedern verteilt sein.
- Homann hat unrecht, wenn er glaubt, daß bereits eine „reine Marktwirtschaft“ aufgrund des hohen Wohlfahrtsniveaus in der Lage ist, die moralisch gebotenen Grundsätze der Gesellschaft zu erfüllen.
- Aktuelles Beispiel: Senegal mit einem Wirtschaftswachstum von nahe 10 Prozent und zugleich massiven Fluchtbewegungen nach Europa.

## Abgleich zwischen „Ist“ und „Soll“ I

- Moralisch ist es gemäß dem KI geboten, daß alle (!) Akteure der gewählten Wirtschaftsform und der im Status quo existierenden Verfügungsrechtestruktur zustimmen.
- Bei Kant ist das moralische Verhalten noch Pflicht: Wer sich moralisch verhalten will, muß sich gemäß dem KI verhalten.
- In der Realität besitzt jeder die prinzipielle Freiheit, sich moralisch oder unmoralisch zu verhalten.
- Lösung 1: Moralappelle, um das Wertesystem der Akteure vom Eigennutz „wegzusteuern“. Kaum Erfolg innerhalb einer modernen anonymisierten Gesellschaft.
- Lösung 2: Das Wirtschaftssystem mit institutionellen Elementen so auszugestalten, daß moralisch gerechtfertigte Ergebnisse wahrscheinlich werden (Baumol, Homann).

## Abgleich zwischen „Ist“ und „Soll“ II

- Lösung 2 bietet die Möglichkeit zur Überwindung des Transformationsproblems bei Rawls.
- Damit auch die potentiellen *Verlierer* der Marktwirtschaft als Wirtschaftssystem und der bestehenden Verfügungsrechtestruktur zustimmen können, sind drei Bedingungen unabhängig von den konkreten Marktergebnissen zu erfüllen:
  - Garantie einer Existenzsicherung,
  - Garantie einer näherungsweise hinreichenden Marktfähigkeit,
  - Garantie einer Gleichberechtigung.
- Dieser Ausgestaltung als Soziale Marktwirtschaft (Protector der Verfügungsrechte und Versicherer gegen Marktrisiken) können auch die heutigen *Gewinner* aufgrund des marktlichen Schleiers der Ungewißheit zustimmen,

## Abgleich zwischen „Ist“ und „Soll“ III

Jedoch ist ein Ausweitung auf einen Umverteilungsstaat über die SozMa hinaus ebenfalls nicht tragfähig. Also – kein Grundeinkommen über die Existenzsicherung hinaus.

- In Analogie zum Coase-Theorem ist es moralisch nicht begründbar, weshalb die Marktgewinner für selbstverschuldete Marktverlierer geradestehen sollen (Nozick, Buchanan).
- *Gesellschaftsweite* Umverteilungen im Bereich der Existenzenerweiterung scheitern häufig an den dazu erforderlichen Informationen zur Realisation kardinaler Nutzenvergleiche.

## Die Säulen der Sozialen Marktwirtschaft I

- Die Garantie einer Existenzsicherung ist aufgrund der im Vordergrund stehenden Körperlichkeiten (naturwissenschaftliche Zusammenhänge) durchaus kardinalen interpersonellen Nutzenvergleichen zugänglich (vgl. Prioritätssystem für Verwundete).
- Demgegenüber sind solche Nutzenvergleiche für die Existenzenerweiterung infolge der individuellen Lebenskonzepte in einer Sozialen Marktwirtschaft kaum realisierbar.
- Die Garantie einer hinreichenden Marktfähigkeit nimmt eine Mittellage ein: Beruht der Hilferuf nach staatlicher Gewährleistung auf marktlichen Unzulänglichkeiten (z.B.: Kreditrationierung durch Banken aufgrund asymmetrischer Informationslagen auf dem Kreditmarkt) oder soll hiermit ein (ungerechtfertigter) Wettbewerbsvorteil gegenüber der Konkurrenz erzielt werden?

## Die Säulen der Sozialen Marktwirtschaft II

- Aufgrund dieser Informationsverhältnisse wird grundsätzlich die Verfassung an Rechten ausgerichtet, nicht entlang der Nutzendimension.
- Denn Rechte implizieren eine *grundsätzliche Durchsetzbarkeit* („Sichtbarkeit“) gegenüber Dritten und können entsprechend besser zum interpersonellen Vergleich herangezogen werden.
- Entscheidungen unter Einstimmigkeit („universeller Konsens“) sind in der Realität aufgrund von Transaktionskosten kaum zu erreichen.
- Realitätsaushilfe 1: Mehrheitsentscheidungen unter Einräumung einer Möglichkeit, die Entscheidung über einen Nachweis der Verletzung der drei konstitutiven Prinzipien anzufechten.

## Die Säulen der Sozialen Marktwirtschaft III

- Bei öffentlichen Gütern sind heterogene Präferenzen über das Ausmaß der bereitgestellten Gütermenge und über dessen Finanzierung die Regel.
- Realitätsaushilfe 2: Hier kann durch einen föderalen Staatsaufbau („Abstimmung mit den Füßen“) eine räumliche Entzerrung der Präferenzen erreicht werden.
- Nur in dem Falle, in denen trotz funktionierender Marktinstitutionen die „Davids“ systematisch benachteiligt werden (siehe oben), sollte der Staat eingreifen („Marktversagen“).
- Dabei besteht jedoch eine grundsätzliche Informationsasymmetrie zwischen den um Hilfe ersuchenden Akteuren, den staatlichen Entscheidungsträgern (Politiker und Bürokraten) und schließlich dem Volk als Wählerprinzipal.



## Die Verfassung einer Sozialen Marktwirtschaft basiert auf den folgenden beiden konstitutiven Prinzipien:

- Garantie der *Existenzsicherung*: Die Existenzsicherung bezieht sich auf die Körperlichkeit der Individuen und ist somit durch naturwissenschaftliche Methoden zufriedenstellend erfaßbar.
- Garantie der *Gleichberechtigung* im Hinblick auf die Existenzweiterung (Realisation individueller Lebenskonzepte): Eine Handlung *a* wird Person *X* nur zugestanden, wenn allen anderen Gesellschaftsmitgliedern ebenfalls das Recht auf *a* zugestanden wird.

Operationalisierung der Gleichberechtigung: Näherungsweise (!) müssen alle Gesellschaftsmitglieder zum Zeitpunkt ihres Mündigwerdens über dieselben Chancen verfügen – gleicher „Erwartungswert des Lebenseinkommens“.

Die drei informationsbegründeten Quellen einer Verletzung des konstitutiven Prinzips der Gleichberechtigung (= *Rentseeking*)

Eigennutz der „Verfassungs“geber (Downs und Buchanan)

Abhängigkeit der „Verfassungs“geber von Bürokraten (Niskanen)

Abhängigkeit der „Verfassungsgeber“ von Lobbyisten (Tullock und Olson)

## Illustrationsbeispiel „Rentseeking durch Lobbyisten“

- In der Realität bestehen Unterschiede zwischen den Gesellschaftsmitgliedern: Fähigkeiten (Vererbung?) und Kapitalausstattung aufgrund von vererbtem Eigentum.
- In einer Marktwirtschaft existieren also „Davids“ und „Goliaths“.
- Der Markt kennt eine Reihe von Institutionen, die den Davids zu einer Chancengleichheit gegenüber den Goliaths verhelfen. Beispiel: Finanzierung über den Kapitalmarkt bei unzureichenden Eigenmitteln.

## Beispiel „Rentseeking durch Lobbyisten“

- Trotz dieser Einrichtungen kann es in der Realität zu *systematischen Benachteiligungen* der Davids aufgrund von Informationsasymmetrien zwischen den Marktparteien kommen (Stiglitz). Beispiel: Kreditrationierung.
- Hilferuf („Lobbyismus“) der Davids an den Staat, durch hoheitliches Handeln (z. B. staatliche Gewährleistung) für Chancengleichheit zu sorgen.
- **Problem:** Beruht der Hilferuf tatsächlich auf marktlichen Unzulänglichkeiten oder soll hierüber ein (ungerechtfertigter) Wettbewerbsvorteil gegenüber der Konkurrenz erzielt werden?

## Die Folgen des Rentseekings: Effizienzverluste

- Effizienzverluste durch Monopolstellungen (Brachliegen des ökonomischen Potentials der Benachteiligten).
- Effizienzverluste durch den Kampf um Einflußnahme auf die Verfassung („Rüstungswettlauf der Lobbyisten“).

## Mögliche Lösungsansätze zur Überwindung der Rent-seekingproblematik

1. Einsatz objektiver Schiedsrichter (Smith, Mill, Harsanyi)

**Problem:** Objektiv heißt „nicht involviert“. a) Haben diese Schiedsrichter dann trotzdem genug Wissen, um den Fall zu bewerten? b) Verfassungen betreffen die gesamte Gesellschaft – wo findet man dann einen objektiven Schiedsrichter?

2. Anzapfen des Expertenwissens der Betroffenen unter Verschleierung der Bedeutung für deren eigene Existenz. Präzedenzfall: Der Prophet Nathan und König David im AT.

**Problem:** Klappt höchstens einmal...

3. Anzapfen bei bewußter Relevanz für die eigene Existenz, aber unter Konfrontation der Experten mit einem „Haifischbecken“.

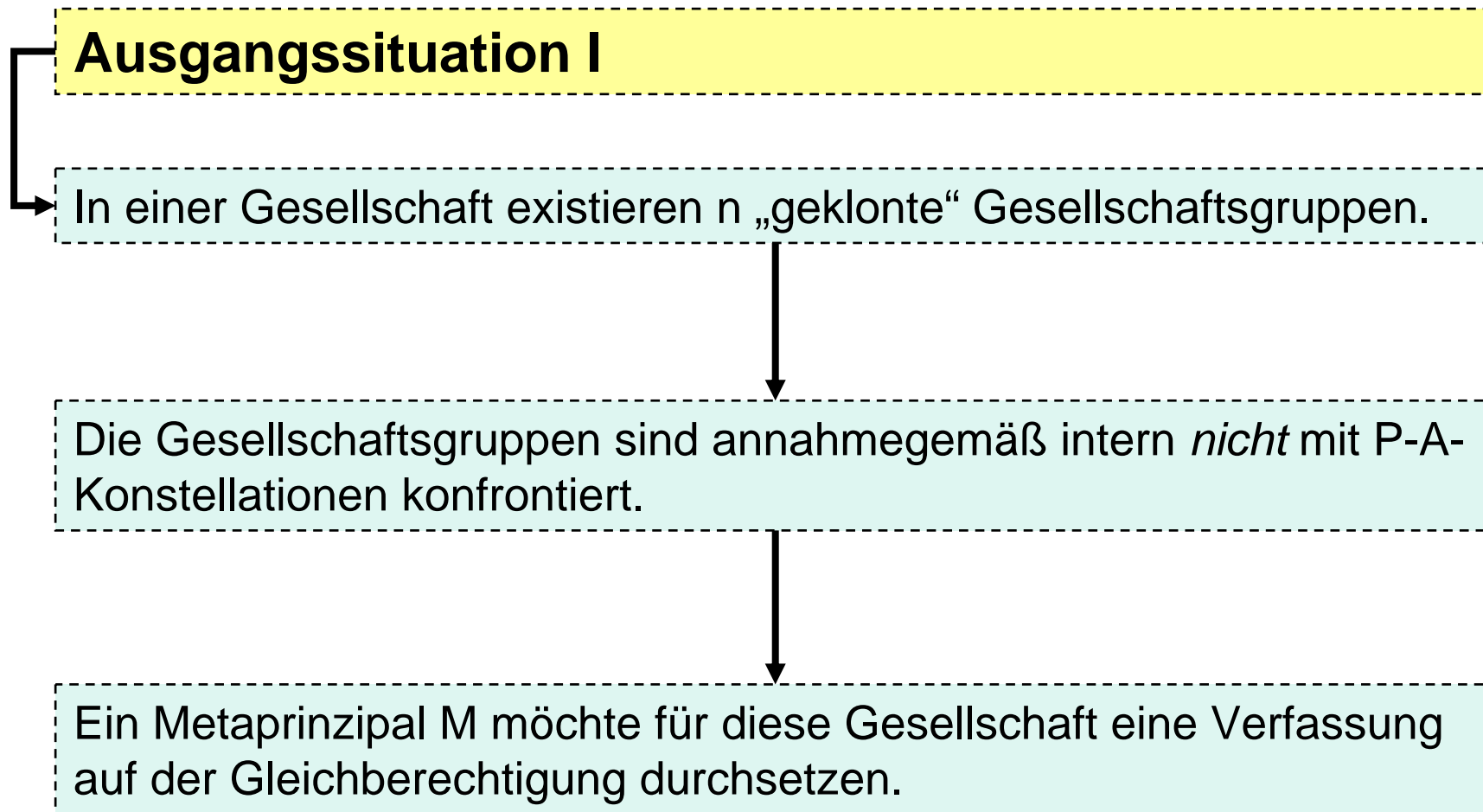
## Die zweistufige Lösung des Kommissionenspiels

**Konstellation 1:** Ein Verfassungsgeber als Prinzipal und eine Gesellschaft, die *vollständig* durch die Experten als Agenten abgedeckt wird.

**Lösungsziel:** Kann der Prinzipal ein Kontraktdesign aufsetzen, das die Agenten trotz ihres Anreizes zum Rentseeking dazu anleitet, eine Verfassung auf der Grundlage der Gleichberechtigung auszuarbeiten?

**Konstellation 2:** Ein Verfassungsgeber als Prinzipal und eine Gesellschaft, die nur *unvollständig* durch die Experten als Agenten abgedeckt wird.

**Lösungsziel:** Kann der Prinzipal ein Kontraktdesign aufsetzen, das die Agenten trotz ihres Anreizes zum Rentseeking dazu veranlaßt, eine Verfassung auf der Grundlage der Gleichberechtigung auszuarbeiten, welche auch die nicht involvierten Gesellschaftsgruppen einschließt?





### Ausgangssituation II

Augenblicklich realisiert jede Gesellschaftsgruppe einen Gegenwartswert aus ihren zukünftigen Einnahmen („ewige Rente“) in Höhe von **Null**.

Tritt zum Zeitpunkt  $t_0$  eine Verfassung in Kraft, die einer der Gruppen die Alleinherrschaft über die Gesellschaft „zuschant“, realisiert diese aus ihren zukünftigen Einnahmen einen Gegenwartswert in Höhe von  $v > 0$ . Alle anderen Gruppen erzielen dann weiterhin den Gegenwartswert **Null**.

Wird dagegen eine Verfassung in  $t_0$  etabliert, die eine Gleichberechtigung aller Gruppen vorsieht, erzielt jede Gruppe einen Gegenwartswert in Höhe von **k**.

Alle Gruppen werden mit Aufschubkosten konfrontiert, die aus einem verzögerten Inkrafttreten der Verfassung resultieren. Diese Aufschubkosten lassen sich mithilfe des einheitlichen (sozialen) Diskontfaktors  $r$  abbilden.

$$\frac{1}{1+r} =: d \in (0,1)$$

## Ausgangssituation II

Der Prinzipal verfügt über folgende Informationen:

Die Anzahl  $n$  (der Gesellschaftsgruppen und die Gruppenzugehörigkeit jedes Gesellschaftsmitglieds) und der Diskontfaktor  $r$  (und damit  $d$ ) sind ihm bekannt.

Alle Gesellschaftsgruppen operieren mit der N-M-Nutzenfunktion:

$$\sqrt{x}.$$

$M$  sind **weder**  $v$  **noch**  $k$  bekannt. Allerdings weiß er, daß folgende Relation zwischen  $v$ ,  $k$  und  $n$  **stets** erfüllt ist::

$$v \geq \frac{v}{n-1} > k > \frac{v}{n}.$$

Beispiel:  $n=5$ . Dann gilt:

$$v \geq \frac{v}{4} > k > \frac{v}{5}.$$

Die Annahme des „schleichenden“ Effizienzverlusts durch Rentseeking im Sinne von Olson.

## Der Spielablauf

M kann ab  $t_0$  jede der Gesellschaftsgruppen als Kommission zur Verfassungsgebung einberufen.

In  $t_0$  legt er insgeheim (!) eine Reihenfolge fest, in der er die Kommissionen einberufen wird:  $K_1, K_2, K_3, \dots$

Dann (ebenfalls in  $t_0$ ) teilt er der betreffenden Gesellschaftsgruppe mit, daß sie als Kommission  $K_1$  einen Verfassungsentwurf bis zu einem von M zu bestimmenden Zeitpunkt  $t_1$  auszuarbeiten hat.

Die Reihenfolge der übrigen (potentiellen) Kommissionen bleibt geheim.

Bis  $t_1$  kann  $K_1$  mit allen potentiellen Nachfolgerinnen über ihren Entwurf diskutieren.

## Der Spielablauf

Zum Zeitpunkt  $t_1$  kann folgendes passieren:

$K_1$  hat sich für den Status quo entschieden. Dieser Zustand bleibt „bis in alle Ewigkeit“ erhalten und alle Gruppen realisieren weiterhin als Auszahlung jeweils Null.

$K_1$  hat einen Vorschlag ausgearbeitet, der vom Status quo abweicht.

Darauf benennt M öffentlich  $K_2$ .

Da  $K_2$  mit dem Vorschlag hinreichend vertraut ist, kann sie diesen *entweder* sofort *akzeptieren*. Die Verfassung tritt daraufhin zum Zeitpunkt  $t_1$  in Kraft.

Oder  $K_2$  *lehnt* den Vorschlag von  $K_1$  *ab*.

### Der Spielablauf

Lehnt  $K_2$  den Vorschlag von  $K_1$  ab, ist das Spiel für  $K_1$  beendet.  $K_2$  wird von  $M$  beauftragt, nun selbst einen Vorschlag bis zum Zeitpunkt  $t_2$  (gleiche Periodenlänge) auszuarbeiten – ohne zu wissen, wer von den verbleibenden Kommissionen ihre Nachfolgerin ist.

Zum Zeitpunkt  $t_2$  offenbart  $M$  die Identität von  $K_3$ .

Für diese gelten dieselben Regeln wie für  $K_2$  zum Zeitpunkt  $t_1$ .

Das Spiel wird solange fortgesetzt, bis *entweder* eine Nachfolgerin den Vorschlag der Vorgängerin akzeptiert. Oder jedoch nur noch  $K_n$  übrigbleibt – deren Vorschlag wird auf jeden Fall als Verfassung akzeptiert.

### Zusätzliche Prämissen

Es sind *keine* Verfassungsentwürfe *zulässig*, in denen die Vorgängerkommission bestimmte Regelungen für die Nachfolgerin vorsieht, wobei deren Identität offengelassen wird. Beispiel eines unzulässigen Verfassungsdesigns: „Wer auch immer  $K_2$  wird, erhält von  $K_1$  eine Seitenzahlung in Höhe von  $X$  Euro.“

Aus Vereinfachungsgründen beschränkt sich die Analyse auf:

$$r \in (0,0.25) \Leftrightarrow d \in (0.8,1)$$

Nur Konstellationen mit Alleinherrschaft oder Gleichberechtigung! Keine Mischformen wie z. B.: Drei Gesellschaftsgruppen sind untereinander gleichberechtigt, aber gegenüber den außenstehenden Gruppen bevorzugt.

### Lösungsidee

Durch das skizzierte Spieldesign sollen die Interessengruppen im Hinblick auf eine Verfassungsgebung unter Gleichberechtigung diszipliniert werden.

Dies geschieht indem...

die Nachfolgerin besitzt zwar eine „Vergeltungsoption“ auf den Vorschlag ihrer jeweiligen Vorgängerin.

Die Vorgängerin selbst hat aber nur ein einmaliges Vorschlagsrecht und besitzt somit keine Vergeltungsoption.

Die aus dem Prozess der Verfassungsfindung resultierenden Aufschubkosten als Hebel zur Disziplinierung verwendet werden.

Bei Risikoaversion sinkt der Anreiz, einen „Abweichungsversuchsballon“ zu starten, der nicht alle potentiellen Nachfolgerinnen umfaßt.

### Die Situation mit $n = 2$

$K_1$  ist automatisch die Nachfolgerin  $K_2$  bekannt. Zudem gilt hier:

$$v > k > \frac{v}{2} > 0.$$

Lösung des Spiels über Rückwärtsinduktion.

**Einschränkung der relevanten Möglichkeiten für  $K_1$  und  $K_2$ .**

$K_2$  kann sich aus „eigener Kraft“ sichern:

$$\sqrt{v} \cdot d^2.$$

MaW:  $K_2$  wird einem Vorschlag von  $K_1$  nur zustimmen, wenn dieser ihr mindestens dieses Niveau garantiert.



Die Situation mit  $n = 2$

$K_1$  verfügt dann über die folgenden Möglichkeiten:

Sie akzeptiert den Status quo und realisiert Null.

Sie besticht  $K_2$  mit deren Mindestnutzen und realisiert selbst:

$$\sqrt{v} \cdot d - \sqrt{v} \cdot d^2 > 0.$$

Folglich scheidet für  $K_1$  die Akzeptanz des Status quo als dominierte Strategie aus.

Schließlich kann sie  $K_2$  die Gleichberechtigungsoption anbieten, so daß – falls  $K_2$  akzeptiert – beide realisieren:

$$\sqrt{k} \cdot d > 0.$$

### Die Situation mit $n = 2$

Wird  $K_2$  überhaupt dem Vorschlag einer Gleichberechtigung zustimmen?

Dafür hat zu gelten:

$$\sqrt{k} \cdot d \geq \sqrt{v} \cdot d^2 \Leftrightarrow k \geq v \cdot d^2 \stackrel{d \in (0.8, 1)}{\Rightarrow} k \in (0.64 \cdot v, v).$$

Zum Vergleich – M weiß aber nur, daß gilt:

$$v > k > 0.5 \cdot v > 0.$$

Ist für  $K_1$  selbst überhaupt die Gleichberechtigungslösung interessant?

$$\sqrt{k} \cdot d > \sqrt{v} \cdot d - \sqrt{k} \cdot d^2 \Leftrightarrow k \geq \underbrace{v \cdot (1 - d^2)}_{(0, 0.04 \cdot v)}$$

Fazit für Fall  $n = 2$

Der Informationsstand von M reicht in dieser Situation *nicht* aus, um durch die Wahl einer zulässigen Kommissionsdauer die Durchsetzung der Gleichberechtigung zu *garantieren*.

### Die Situation mit $n=5$

Hier gilt:

$$v > \frac{v}{4} > k > \frac{v}{5} > 0.$$

Unter dieser Bedingung operiert  $K_4$  immer mit der Bestechung von  $K_5$  und erzielt:

$$\sqrt{v} \cdot d^4 - \sqrt{v} \cdot d^5.$$

Unter dieser Bedingung operiert  $K_3$  mit der Bestechung beider potentiellen Nachfolgerinnen und realisiert:

$$\sqrt{v} \cdot d^3 - 2 \cdot (\sqrt{v} \cdot d^4 - \sqrt{v} \cdot d^5).$$

usw.

### Zwischenergebnis für $n=5$

Die Gleichberechtigungsoption wird unter den getroffenen Annahmen *nie* gewählt.

#### **Intuitive Begründung**

$K_2$  ist in einer so schwachen Verhandlungsposition gegenüber  $K_3$ , daß sie sich – trotz der Risikoaversion – auf eine Art „Russisch-Roulette“ einläßt: Sie würde nur eine der potentiellen drei Nachfolgerinnen bestechen und realisiert folglich in  $2/3$  der Fälle eine Auszahlung von Null.

Aufgrund ihrer schwachen Position würde  $K_2$  in jedem Fall auf den Vorschlag einer Gleichberechtigungslösung durch  $K_1$  eingehen. Aber  $K_1$  muß aufgrund der schwachen Position von  $K_2$  entsprechend weniger an  $K_2$  als Bestechung zahlen.

Entsprechend leicht fällt es  $K_1$ , alle potentiellen Nachfolgerinnen zu bestechen und sie denkt gar nicht daran, eine Gleichberechtigung vorzuschlagen.

Das erforderliche zusätzliche Designelement – die **partielle Metaprinzipalenthüllung** (= MPE)

Der Informationsstand von M erlaubt es jedoch in dieser Situation, von der bisherigen Vorgehensweise abzuweichen.

Bereits in  $t_0$  kündigt M an, daß er – im Falle einer Ablehnung des Vorschlags von  $K_1$  durch  $K_2$  – letzterer bereits zum Zeitpunkt  $t_1$  die wahre Identität von  $K_3$  enthüllt.

$K_2$  kann dann auf das russische Roulette verzichten (es reicht ja in jedem Fall die Bestechung einer Nachfolgerin aus).

Hierdurch verbessert sich die Verhandlungsposition von  $K_2$  gegenüber  $K_1$ .

Damit wird es auch teurer für  $K_1$ , die potentiellen Nachfolgerinnen zu bestechen und die Wahl der Gleichberechtigungsoption gewinnt an Attraktivität.

Das erforderliche zusätzliche Designelement – die **partielle Metaprinzipalenthüllung** (= MPE)

Bei Verwendung einer Kommissionsdauer mit

$$d \in (0.803, 0.949) \Leftrightarrow r \in (5.4\%, 24.4\%).$$

wird durch die MPE sichergestellt, daß die Gleichberechtigungsoption von  $K_1$  vorgeschlagen wird und  $K_2$  dieser zustimmt.

In der Konstellation 2 bewirken die Außenseiter, daß  $k < v/n$  ausfällt.

Wir beschränken uns auf die Konstellation mit  $n=5$ .

Wie klein darf  $k$  werden, damit dennoch  $K_1$  die Gleichberechtigung vorschlägt und  $K_2$  auch zustimmt?

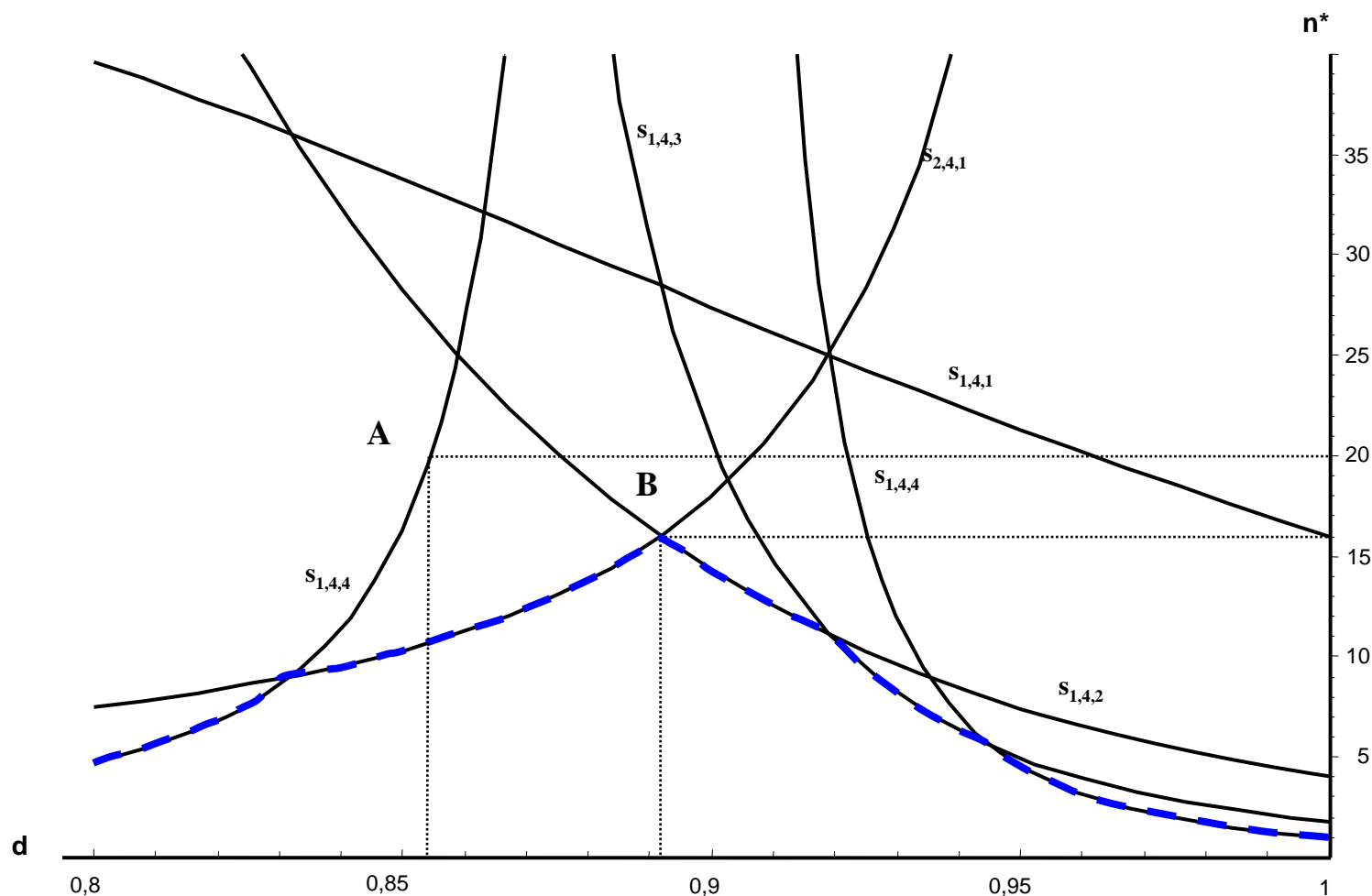
Wir sind also auf der Suche nach einem  $n^*$ .

Aufgrund von  $k < v/5$  ändert sich im Vergleich zu  $n=5$  in der Konstellation 1 für  $K_3$ ,  $K_4$  und  $K_5$  nichts. Damit  $K_2$  dem Vorschlag von  $K_1$  zur Gleichberechtigung zustimmt, hat zu gelten:

$$\sqrt{\frac{v}{n^*}} \cdot d \geq \sqrt{v} \cdot d^2 - \left( \sqrt{v} \cdot d^3 - 2 \cdot \left( \sqrt{v} \cdot d^4 - \sqrt{v} \cdot d^5 \right) \right)$$

$$\Leftrightarrow n^* \geq \frac{1}{d^2 \cdot (1 - d + 2 \cdot d^2 - 2 \cdot d^3)}$$





Bei  $d=0.892$  bzw.  $r=12.1\%$  reicht ein  $k$  aus  $(v/5, v/16)$  aus, damit  $K_1$  die Gleichberechtigung vorschlägt und  $K_2$  diesen Vorschlag auch akzeptiert.

- Das Kommissionenspiel zeigt, daß für Kommissionsarbeit eine ökonomische Legitimation existiert. Dagegen herrscht im Alltagsverständnis häufig eine negative Bewertung als Krankheitsbild vor – „Kommissionitis“.
- Das Kommissionenspiel stellt ein Instrument zur Abwendung der Gefahr des Rentseekings dar, das aus asymmetrischen Informationslagen zwischen den Akteuren bei der Wahl der Ausgestaltung von Verfassungsregeln resultiert.
- Demgemäß wird Rentseeking hier als Verletzung der moralisch gebotenen Gleichberechtigung interpretiert.
- Die Ergebnisse in der Konstellation 2 machen deutlich, daß das Kommissionenspiel – wie jedes Design zur Überwindung von asymmetrischen Informationslagen – einen Second-best-Mechanismus darstellt.
- Schließlich ist deutlich geworden, daß das Kommissionenspiel kein „Allheilmittel“ ist – es bedarf der Unterstützung durch weitere Sicherungsinstrumente wie einer kritischen Presse, um die Abweichungsoptionen für die Agenten in Grenzen zu halten.